

Metallpartikel in Offsetdruckfarben: Kleine Ursache, große Wirkung

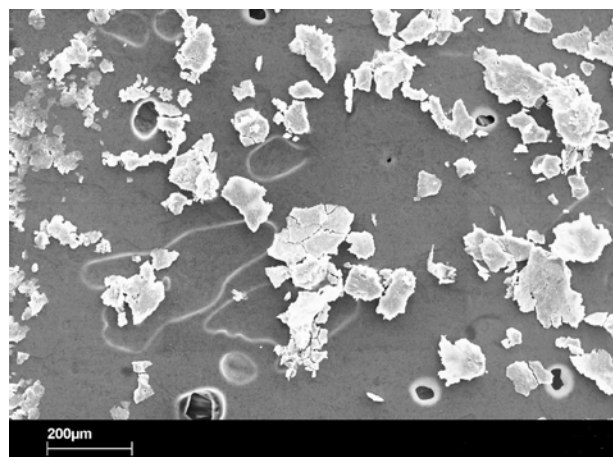
Haftpflichtversicherer reagiert mit “Maulkorberlass”

Ein in der Fachzeitschrift „Deutscher Drucker“ (Nr.: 1, 14. Januar 2016) publizierter Beitrag erregt und verunsichert die Branche. Am 22. Januar 2016 wird im Newsletter von „Print & Publishing“ ein weiterer Beitrag zu diesem Thema unter der Überschrift „Metallpartikel in Offsetfarben: Gerichte bekommen Arbeit“ veröffentlicht.

Als Sachverständiger für einen großen Maschinenhersteller in Deutschland bin ich seit Anfang des Jahres 2014 mit dieser Thematik befasst. Ebenso war ich bis Mai 2015 für den Haftpflichtversicherer der Firma Epple Druckfarben AG mit der Ursachenfindung, dem Schadensmechanismus und der Herkunft der Metallpartikel beauftragt. In diesem Zeitraum entstanden im Auftrag des Maschinenherstellers ein Gutachten zur Schadensursache und zum möglichen Schadensumfang an drei Bogendruckmaschinen (Umfang: 126 Seiten), zur Herkunft und zu den Produktionsanlagen der Farben im Hause Epple samt Verbesserungs- bzw. Optimierungsvorschlägen entstand auftragsgemäß mein Gutachten (Umfang: 195 Seiten) im Auftrag des Haftpflichtversicherers von Epple. Zwei weitere, abschließende Gutachten zu den tatsächlich notwendigen und durchgeführten Reparaturarbeiten an den Bogendruckmaschinen (Umfang insgesamt: 60 Seiten) wurden wiederum im Auftrag des Haftpflichtversicherers von Epple Druckfarben AG von mir erstellt. Abgeschlossen wurden diese drei Schadensfälle mit meinem weiteren Gutachten vom 16. Mai 2015, ebenfalls im Auftrag des Haftpflichtversicherers. Einwände gegen die Ausführungen in den insgesamt vier Gutachten gab es weder vom Maschinenhersteller, vom Haftpflichtversicherer noch von Epple Druckfarben AG. Der komplette Reparaturaufwand wurde vom Haftpflichtversicherer bedingungsgemäß reguliert.

Im Frühsommer 2015 wurde ich von der Online-Druckerei unitedprint.com SE in Radebeul beauftragt, die dortigen Bogendruckmaschinen hinsichtlich möglicher Beschädigungen der Feuchtdosierwalzen und auch der Gummiwalzen der Farb- und Feuchtwerte zu begutachten. Man vermute, so die Aussage der technischen Leitung bei unitedprint.com SE bei Auftragserteilung, dass Metallteilchen in den Druckfarben der Firma Epple Druckfarben AG ursächlich für vorhandene Beschädigungen der Walzen sein könnten.

Wieder habe ich zahlreiche Rückstellmuster von Druckfarben der Firma Epple Druckfarben AG hinsichtlich Metallpartikel untersucht. Nach einem standardisierten Verfahren wurden in den Farben vorhandene Metallpartikel freigelegt. Nach einer positiven magnetischen Prüfung konnten dann diese Metallsplitter im Rasterelektronenmikroskop betrachtet werden (siehe Foto, rechts). Die geometrischen Ausmaße betragen zwischen 0,1 mm und 0,8 mm, außerdem sind die freigelegten Teilchen scharfkantig und hart. Gleichzeitig konnte mit Hilfe der EDX-Analyse (Energiedispersive Röntgenspektroskopie) eindeutig und reproduzier-

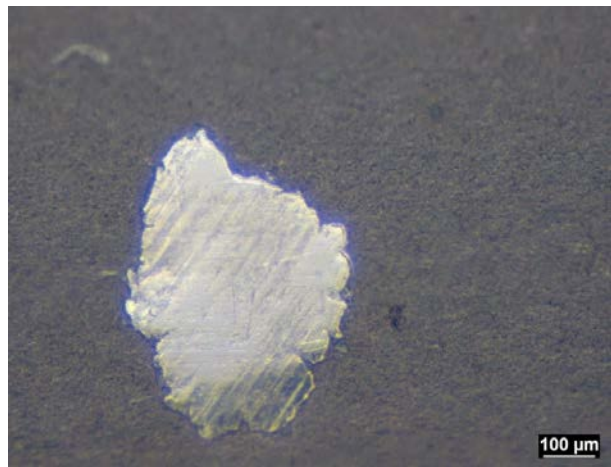


Rasterelektronenmikroskopie von Metallpartikel aus Farbe

bar die Materialbeschaffenheit der Metallsplinter bestimmt werden. Es handelt sich um den Wälzlagerstahl 100Cr6 (Werkstoff-Nr.: 1.3505). Diese Metallpartikel können nicht von der jeweilig geschädigten Bogendruckmaschine stammen, da sie ja schon in den Druckfarben der Firma Epple Druckfarben AG eindeutig nachgewiesen wurden.

Ein Vergleichsgutachten über die Materialzusammensetzung dieser Metallsplinter in den Druckfarben der Firma EPPLE Druckfarben AG wurde im Jahr 2014 parallel zu meinen Untersuchungen in Auftrag gegeben und Herr Kollege Dipl.-Ing. Werner Kachler (von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schadensanalytik metallischer Werkstoffe mit mikroskopischen Methoden) hat in seinem Gutachten vom 24. Juli 2014 eindeutig bestätigt, dass diese Metallsplinter von den Kugeln der Kugelmöhlen des Farbherstellers, also Firma Epple, stammen.

Diese Metallsplinter in den Druckfarben haben dann verschleißbedingt hauptsächlich die harten Chrom- bzw. Edelstahloberflächen der Feuchtdosierwalzen beschädigt, aber auch die Elastomerwalzen (siehe Foto, rechts) der Farb- und Feuchtwerke. Scharfkantige Splinter konnten, eingeschnitten in die Oberflächen der Elastomerwalzen, nachgewiesen werden.



Metallsplinter auf einer Elastomerwalze des Farbwerks

Bei dem jetzt am Landgericht Dresden anhängigen Verfahren (Az.: 44 HK O 242/15) von unitedprint.com SE gegen die Fa. EPPLE Druckfarben AG wurde von mir als Parteigutachter für unitedprint.com SE mit großer Sorgfalt gearbeitet und die Schadenursachen und Schadensumfänge an den geschädigten Bogendruckmaschinen in zwei Gutachten vom 6. Juli 2015 (Umfang: 126 Seiten) und vom 30. Oktober 2015 (Umfang: 99 Seiten) dargelegt. Diese beiden Parteigutachten sind Bestandteil der Klageschrift beim Landgericht Dresden.

Am Rande sei angemerkt, dass der Haftpflichtversicherer von Epple Druckfarben AG versucht hat, einen „Maulkorbberlass“ gegen mich zu erzwingen.

In meinem Gutachten vom 6. Juli 2015 für unitedprint.com SE aus Radebeul nahm ich auf meine Feststellungen in dem früheren Gutachten (vom 3. Mai 2014) Bezug. Daraufhin erhielt ich am 29. Juli 2015 eine E-Mail von der zuständigen Sachbearbeiterin des Haftpflichtversicherers aus Hannover, in der ich aufgefordert wurde, die im Zuge der früheren Begutachtung erhaltenen Informationen aus Gründen der Geheimhaltung nicht mehr zu verwenden. Ich sei nicht befugt, die aus den früheren Schadensfällen gewonnenen Erkenntnisse zu verwerten. Abschließend wurde mir noch mitgeteilt, dass man sich sämtliche Rechte gegen mich vorbehalte.

Am selben Tag war es zu einem Telefonat zwischen der Mitarbeiterin des Haftpflichtversicherers aus Hannover und mir gekommen, in dessen Verlauf mir sogar Parteiverrat vorgeworfen wurde. Ihren Hinweis auf eine hier vermeintlich bestehende Geheimhaltungspflicht bekräftigte die Mitarbeiterin des Haftpflichtversicherers mir gegenüber in einer weiteren E-Mail vom 30. Juli 2015, woraufhin ich mich entschloss, mit rechtlichen Mitteln gegen den einem Teil-Berufsverbot gleichkommenden „Maulkorbberlass“ des Haftpflichtversicherers aus Hannover vorzugehen.

Gegenüber dem Haftpflichtversicherer wurde auf die Urheberrechte des Verfassers, also auf meine, eines derartigen Gutachtens hingewiesen, die höchstpersönlich und damit nicht übertragbar sind. Ferner wurde



dargelegt, dass sich eventuelle Geheimhaltungspflichten nur auf Tatsachen beziehen können, die vom Auftraggeber anvertraut wurden, nicht aber auf etwaige durch die Gutachtertätigkeit gewonnenen Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Der Haftpflichtversicherer vertrat im Verlauf der sodann anwaltlich geführten Korrespondenz die Auffassung, die Nutzungsrechte an dem ursprünglichen Gutachten (vom 3. Mai 2014) seien auf ihn übergegangen, da dieser im Zuge der Schadensregulierung auch die Gutachterkosten getragen habe.

Mittlerweile ist beim Landgericht München unter dem Aktenzeichen 21 O 15898/15 eine Klage von mir gegen den Haftpflichtversicherer aus Hannover anhängig, durch die festgestellt werden soll, dass dem Versicherer bezüglich des (von dritter Seite beauftragten) Gutachtens vom 3. Mai 2014 keine Nutzungsrechte zustehen, die zu einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht seitens des Sachverständigen hätten führen können.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Veröffentlichungen:

Deutscher Drucker, Nr. 1, 14. Januar 2016

Print & Publishing, 22. Januar 2016

München, den 26 Januar 2016

Dr. Colin Sailer



Sachverständiger für Druckmaschinen

Von der IHK für München und Oberbayern
öffentlich bestellt und vereidigt